

Dezember 2008: Versand der Beitragsbescheide für 2009

Die Bescheide für die Beiträge zum Pensionsfonds und Sterbekassenfonds für das Jahr 2009 werden derzeit erstellt, für Anfang Dezember ist der Versand diese Bescheide vorgesehen.

Die Beiträge zum Pensionsfonds werden individuell nach den Einkünften bemessen, wenn die Beitragsgrundlagen rechtzeitig übermittelt wurden. Die Wohlfahrtseinrichtungen haben, wie jedes Jahr, auch ein entsprechendes Email an alle Mitglieder mit aufrechter Befugnis als Erinnerung dazu versandt.

Beitragsgrundlage und Nachbemessung

Als Beitragsgrundlage werden die Einkünfte aus Ziviltechnikertätigkeit des Jahres 2007 herangezogen.

In der Praxis wird häufig die Frage gestellt, ob die Beiträge ermäßigt werden können, wenn die Einkünfte im Jahr 2009 geringer ausfallen.

Für die Beantwortung dieser Frage ist zu berücksichtigen, dass die Systematik im Statut der Wohlfahrtseinrichtungen die Festsetzung der Beiträge für das laufende Jahr und die Nachbemessung der Beiträge des zweitvorangegangenen Jahres kombiniert. Für beispielsweise hohe Einkünfte aus dem Jahr 2007 würde in einem Nachbemessungssystem (wie bei der SVA) die Nachzahlung aufgrund des Einkommensteuerbescheides voraussichtlich im Jahr 2009 fällig werden. Für geringere (erwartete) Einkünfte im Jahr 2009 könnte man im Nachbemessungssystem eine Herabstufung beantragen. Dennoch würde sich die Zahllast im Jahr 2009 aus der Nachbemessung für 2007 und der Vorschreibung für 2009 zusammensetzen.

Das System der Wohlfahrtseinrichtungen kombiniert beide Effekte in einem Bescheid.

Jahresbeitrag

Durch die Kombination aus Nachbemessung und laufender Vorschreibung wirkt auch die Bestimmung im Statut, dass auch dann der gesamte (Jahres)Beitrag zu bezahlen ist, wenn die Befugnis nur für einen Teil des Jahres aufrecht war. Ein Beitrag zum Pensionsfonds entfällt für 2009 nur dann, wenn die Befugnis vor dem 01.01.2009 ruhend gelegt wird und im gesamten Kalenderjahr nicht aufrecht gemeldet wird. Dies setzt natürlich voraus, dass auch in dieser Zeit keine Ziviltechnikertätigkeit ausgeübt wird.

Berufungen

Berufungen gegen Beitragsvorschreibungsbescheide sind binnen 14 Tagen an den Kammervorstand im Wege des Kuratoriums einzubringen. Sollte der Postweg (in Einzelfällen) bis in die Weihnachtsfeiertage dauern, gelten die Bescheide erst dann als zugestellt, wenn die Empfänger von einem allfälligen Urlaub zurückgekehrt sind, die Berufungsfrist beginnt mit der Zustellung. Aus Erfahrung zeigt sich aber, dass die Schriftstücke grundsätzlich sehr zuverlässig innerhalb von ein bis drei Tagen und somit weit vor den Feiertagen zugestellt werden.

Für die bloße Nachreichung einer Beitragsgrundlage ist keine Berufung erforderlich, die Umstufung wird kurzfristig durchgeführt werden. Dadurch sind Berufungen gegen Beitragsvorschreibungsbescheide sehr selten.